

23.

Neuenstein

№ 34.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuscript gedruckt.)

Ausgegeben: Stuttgart, Mittwoch, den 12. Dezember 1888.

Inhalt:

Erlaß des K. Steuerkollegiums:

An die K. Oberämter, betreffend

eine Belehrung der Gemeindebehörden hinsichtlich der Gemeindeergänzungskarten. Vom 4. Dezbr. 1888.

Nr. 1345 Rat.

Erlaß vom 4. Dezember 1888, betreffend

eine Belehrung der Gemeindebehörden hinsichtlich der Gemeindeergänzungskarten.

An die K. Oberämter.

Die nachstehende Belehrung des Katasterbureau vom 9. Oktober d. J., betreffend die Gemeindeergänzungskarten, wird mit Genehmigung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen unter Hinweisung auf den Erlaß vom 20. April d. J. Nr. 453 Rat. (Amtsblatt S. 115) zur Kenntnis der K. Oberämter gebracht.

Die K. Oberämter werden beauftragt, je 1 Exemplar dieses Erlasses jeder Gemeinde ihres Bezirks und außerdem je 1 Exemplar dem Oberamtsgeometer und jedem im Bezirk wohnenden Geometer zuzustellen.

Der hierzu erforderliche Bedarf wird den K. Oberämtern von dem Sekretariat des Steuerkollegiums zukommen.

Stuttgart, den 4. Dezember 1888.

Winterlin.

Belehrung,

betreffend

die Gemeindeergänzungskarten.

I. Herstellung der Karten.

Nach den bisherigen Erfahrungen können die zwei folgenden Verfahren für die Herstellung der Gemeindeergänzungskarten empfohlen werden:

1. Die Kartenabdrücke, zu welchen Zeichenpapier bester Beschaffenheit verwendet wird, können in gleicher Weise wie die Ergänzungskarten des Staates zum Gebrauche hergestellt werden, indem man die Abdrücke auf Pappendeckel aufzieht. Solche aufgezogene Karten können einzeln auf Bestellung von dem Katasterbureau zum Preise von 2 M. pro Stück bezogen werden.

Bei der Benützung dieser Karten auf dem Felde empfiehlt sich die Anwendung eines Lederfutterals mit Tragriemen.

2. Sämtliche Karten einer Markung werden auf Leinwand aufgezogen, in der Mitte gebrochen (ohne sie zu durchschneiden) und zusammen auf Falz in einen handlichen Band mit Lederrücken und Lederecken gebunden.

Dieser Markungsatlas ist auf dem Felde bequem zu handhaben und leicht zu verschicken, auch können einzelne Karten im Falle der Erneuerung ohne Schwierigkeit herausgenommen und durch die neuen ersetzt werden.

Die hiefür bei dem Katasterbureau bestellten, auf bestes Zeichenpapier gedruckten Flurkarten kosten unaufgezogen 90 Pf. pro Stück. Das Katasterbureau erbietet sich, auch das Aufziehen und Einbinden der Karten auf Kosten der Gemeinden bei einem hiezu besonders eingerichteten Buchbindergeschäft besorgen zu lassen, welches bis auf weiteres für das Aufziehen der Karten samt Stoff 25 Pf. pro Stück und für den Einband je nach der Zahl der Karten 1,20—2,00 M. fordern wird.

Es kann den Gemeinden empfohlen werden, hievon Gebrauch zu machen, indem das Katasterbureau für durchaus vorschriftsmäßige Arbeit Sorge tragen wird.

Gewöhnliche Flurkarten ohne Bezug und solche mit Leinwandbezug, welche zum Zwecke der Benützung auf dem Felde gerollt oder in Kanzleiformat zusammengelegt werden, haben sich nicht bewährt. Da, wo Neuanschaffungen vorkommen, dürfte daher von diesem Verfahren ganz abgesehen werden.

Diejenigen Gemeinden, welche brauchbare, auf Leinwand aufgezogene Karten haben, könnten dieselben nachträglich auf die oben unter I, 2 angegebene Weise binden lassen; in denjenigen Gemeinden, bei denen es sich um Erneuerung einzelner Karten handelt, wäre zu er-

wägen, zu welchen der beiden oben angeführten Verfahren auf dem Wege der Erneuerung allmählich übergegangen werden will.

II. Fortführung der Karten.

Die Gemeinde-Ergänzungskarten sollen alles enthalten, was für die Führung der öffentlichen Bücher in der Gemeinde, für Vermessungen und Vermarkungen und andere Gemeindezwecke zu wissen notwendig ist.

Sie müssen daher in erster Linie mit den Ergänzungskarten des Staates jeder Zeit vollständig übereinstimmen; der Nachtrag auf denselben hat in gleicher Weise zu geschehen, wie er für die Ergänzungskarten in den §§ 44 und 45 der Technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 (Amtsblatt des Steuerkollegiums S. 249 ff.) vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe jedoch, daß die Änderungen in den Gemeindefarten nicht nach den geometrischen Handrissen kartiert, sondern auf einfache sachgemäße Weise von den Ergänzungskarten auf die Gemeindefarten übertragen werden.

Außer den Veränderungen müssen die Gemeindefarten aber auch die Nummern sämtlicher Gebäude, Parzellen, Wege und Wasser enthalten, welche bei Änderungen mit roter Farbe so zu durchstreichen sind, daß man die ursprüngliche Zahl jeder Zeit noch lesen kann.

Zum Nachtrag der Veränderungen auf den Gemeindefarten empfiehlt sich wegen des Feldgebrauchs die Anwendung unverwaschbarer Farben.

Im Falle die Gemeindefarten nach dem Verfahren I, 1 hergestellt werden, ist auf denselben zur Vermeidung von Verwechslungen mit den Ergänzungskarten des Staates an geeigneter Stelle die Bezeichnung „Gemeindefarte“ anzubringen.

Werden aber die Karten nach dem Verfahren I, 2 zu einem Atlas zusammengebunden, so wäre dieser Atlas auf einem Schilde mit der Bezeichnung „Ergänzungskartenatlas der Gemeinde N. N.“ zu versehen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1888.

K. Katasterbureau:
Schlebach.